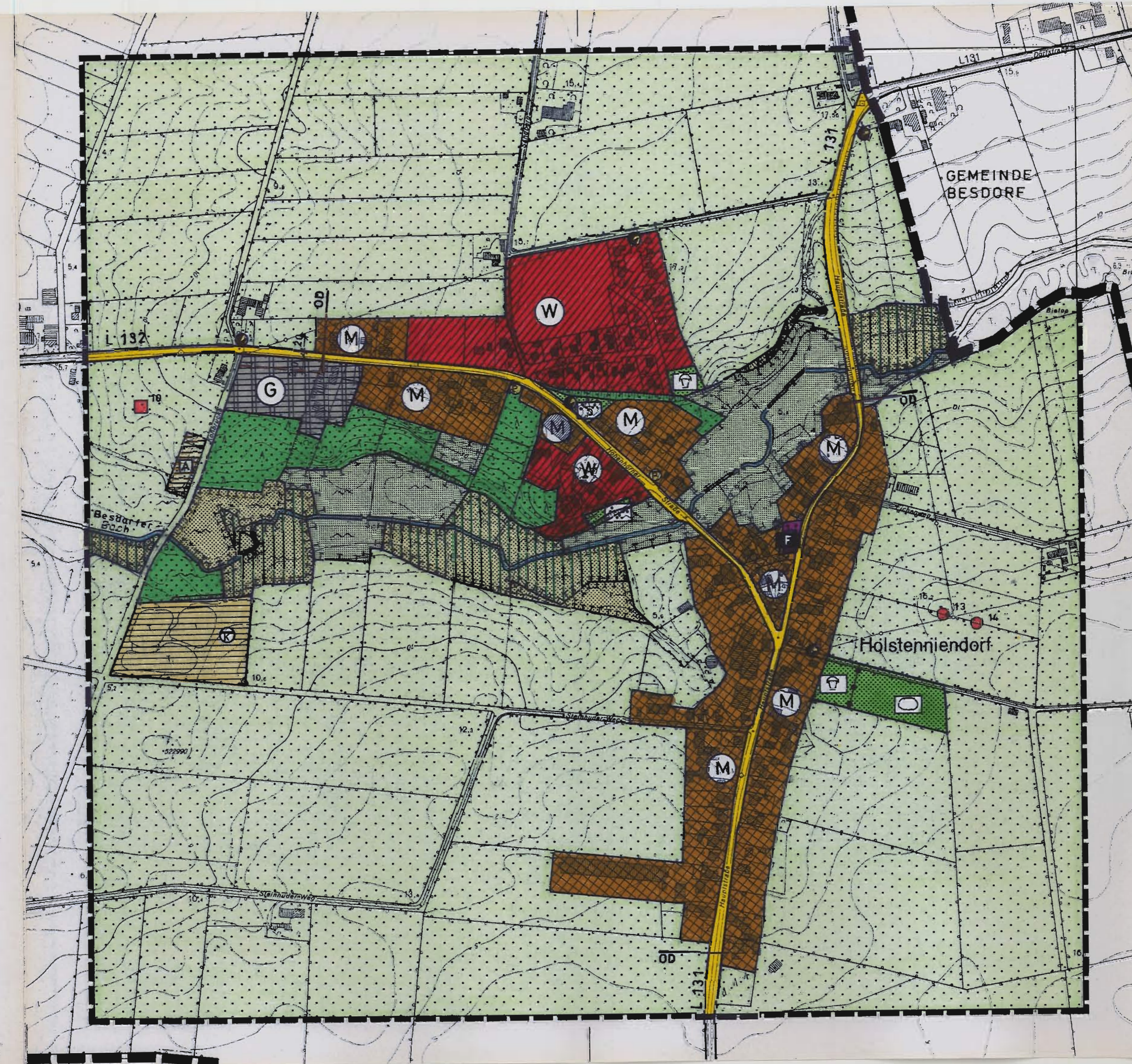


GEMEINDE HOLSTENNIENDORF

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN 2.ÄNDERUNG

M. 1:5000

DEM PLAN IST EIN ERLÄUTERUNGSBERICHT BEIGEFÜGT.



ZEICHENERKLÄRUNG

DARSTELLUNGEN UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

- Grenze des Gemeindegebietes
- Grenze des Geltungsbereiches der 2. Änderung
- Art der baulichen Nutzung: § 5 Abs.2 Nr.1 BauGB
- Wohnbaufläche § 1 Abs.1 Nr.1 BauNVO
- Gemischte Baufläche § 1 Abs.1 Nr.2 BauNVO
- Gewerbliche Baufläche § 1 Abs.1 Nr.3 BauNVO
- Flächen und bauliche Anlagen für den Gemeinbedarf: § 5 Abs.2 Nr.2 BauGB
- Fläche für den Gemeinbedarf
- Feuerwehr
- Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrswege: § 5 Abs.2 Nr.3 und § 5 Abs.4 BauGB
- Überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraße
- L 132 Landesstraße, z.B. Nr.132 § 3 Str.-u.Wegegesetz SH
- Grenze der Ortsdurchfahrt § 4 Str.-u.Wegegesetz SH
- Anbauverbot außerhalb der Ortsdurchfahrt § 299 Str.-u.Wegegesetz SH
- Versorgungsanlagen und Flächen für die Abwasserbeseitigung: § 5 Abs.2 Nr.4 BauGB
- Fläche für die Abwasserbeseitigung
- Abwasser - Kläranlage -
- Abwasser - Pumpstation -
- Elektrizität - Trafostation -

Grünflächen: § 5 Abs.2 Nr.5 BauGB

- Grünfläche
- Parkanlage
- Parkanlage mit Denkmal
- Spielplatz
- Sportplatz
- Abgrenzung unterschiedlicher Grünflächen
- Wasserflächen: § 5 Abs.2 Nr.7 BauGB
- Bachlauf
- Flächen für die Landwirtschaft und Wald: § 5 Abs.2 Nr.9a und § 5 Abs.2 Nr.9b BauGB
- Fläche für die Landwirtschaft
- Wald
- Flächen und Bereiche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft: § 5 Abs.2 Nr.10 und § 5 Abs.4 BauGB
- Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft § 15 LandesnaturschutzG SH
- Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft als Biotop § 15a LandesnaturschutzG SH und Biotopverordnung
- Steilhang im Binnenland § 15a LandesnaturschutzG SH und Biotopverordnung
- Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
- Sonstige nachrichtliche Übernahmen: § 5 Abs.4 BauGB
- Archäologisches Denkmal mit Nummer der Landesaufnahme - Grabhügel, z.B. Nr. 13 § 1 DenkmalschutzG SH
- Archäologisches Denkmal mit Nummer der Landesaufnahme - Siedlungshinweis, z.B. Nr. 10 § 1 DenkmalschutzG SH

KENNZEICHNUNG

- Fläche, deren Boden mit Altablagerungen belastet ist § 5 Abs.3 BauGB

Aufstellungsbeschluss der Gemeindevertretung am 29.08.2000

Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses vom 03.12.2001 bis 13.12.2001

Frühzeitige Bürgerbeteiligung am 12.12.2001

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß Anschreiben vom 11.02.2002

Entscheidung über die vorgebrachten Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange durch die Gemeindevertretung am 04.06.2002; Mitteilung der Ergebnisse am 13.06.2002

Beschluss der Gemeindevertretung über den Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie des Erläuterungsberichtes am 21.07.2002

Beschluss der Gemeindevertretung über die Durchführung der öffentlichen Auslegung des Entwurfes der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie des Erläuterungsberichtes am 21.07.2002

Ortsübliche Bekanntmachung des Ortes und der Dauer der öffentlichen Auslegung vom 13.08.2002 bis 28.08.2002

Benachrichtigung der Träger öffentlicher Belange über die öffentliche Auslegung des Entwurfes der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie des Erläuterungsberichtes am 11.02.2002

Öffentliche Auslegung des Entwurfes der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie des Erläuterungsberichtes vom 04.03.2002 bis 04.04.2002

Schenefeld, den 17. Januar 2003

Amt Schenefeld
Der Amtsvorsteher
J.A. Kuest

Die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde am 04.06.2002 von der Gemeindevertretung beschlossen. Der Erläuterungsbericht zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 04.06.2002 gebilligt.

Schenefeld, den 17. Januar 2003

Amt Schenefeld
Der Amtsvorsteher
J.A. Kuest

Die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mit Bescheid des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein vom 15.04.2003 Az.: 11/642-512.111-61.43 (2A) - mit Nebenbestimmungen/Hinweisen - genehmigt.

Schenefeld, den 06. Juni 2003

Amt Schenefeld
Der Amtsvorsteher
J.A. Kuest

Die Nebenbestimmungen wurden mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 11.02.2002 erfüllt; die Hinweise wurden beachtet.

Schenefeld, den 06. Juni 2003

Amt Schenefeld
Der Amtsvorsteher
J.A. Kuest

Die Erfüllung der Nebenbestimmungen wurde mit Bescheid des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein vom 15.04.2003 bestätigt.

Schenefeld, den 06. Juni 2003

Amt Schenefeld
Der Amtsvorsteher
J.A. Kuest

Die Erteilung der Genehmigung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan und der Erläuterungsbericht auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden können und die über den Inhalt Auskunft erteilt, wurde vom 10.06.2003 bis 25.06.2003 ortsüblich bekanntgemacht. In der Bekanntmachung wurde auf die Möglichkeit einer Geltendmachung von Verfahrens- und Formverstößen und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs.2 BauGB) hingewiesen. Die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes ist mithin am 25.06.2003 wirksam geworden.

Schenefeld, den 25. Juni 2003

Amt Schenefeld
Der Amtsvorsteher
J.A. Kuest

Planverfasser
PLANNINGGRUPPE 75
Eckernförde

G E M E I N D E H O L S T E N N I E N D O R F

Flächennutzungsplan - 2. Änderung

Erläuterungsbericht

Umfang des Änderungsbereiches

Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst die bebaute Ortslage von Holstenniendorf einschließlich deren Umgebung, im Nordosten bis zur Grenze der Gemeinde Besdorf.

Der Umfang des Änderungsbereiches wurde gewählt, um sowohl die sich aus dem Bestand und der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung in der Ortslage ergebende Art der Bodennutzung als auch landschaftspflegerische Maßnahmen zusammenhängend darstellen zu können.

Der Landschaftsplan der Gemeinde Holstenniendorf befindet sich im Aufstellungsverfahren; die Bestandsaufnahme ist abgeschlossen.

Übernahme von Darstellungen aus dem Flächennutzungsplan und dessen 1. Änderung unter Anpassung an den Bestand sowie zwischenzeitliche Nutzungs- regelungen nach anderen gesetzlichen Vorschriften

Bauflächen

Übernahme der Wohnbaufläche (W) nördlich der Hohenhörner Straße (L 132);

in diesem Bereich stehen derzeit unbebaute Flächen in einer Größe von insgesamt ca. 2,33 ha sowie eine Baulücke nördlich des vorhandenen Spielplatzes für die bauliche Entwicklung in der Gemeinde zur Verfügung.

Darstellung der bisher als Allgemeines Wohngebiet (WA) ausgewiesenen Fläche südlich der Hohenhörner Straße als Wohnbaufläche (W) entsprechend den Abgrenzungen des Bestandes.

Darstellung der bisher als Dorfgebiet (MD) ausgewiesenen Fläche nördlich der Hohenhörner Straße als Gemischte Baufläche (M), da die Gebietstypik eines Dorfgebietes hier nicht mehr vorhanden ist und auch nicht entwickelt werden soll.

Übernahme der Gemischten Baufläche (M) südlich der Hohenhörner Straße

entsprechend den Abgrenzungen des Bestandes.

Ausweisung eines Teilbereiches des bisherigen Allgemeinen Wohngebietes (WA) südlich der Hohenhörner Straße als Gemischte Baufläche (M)

zwecks Berücksichtigung der Entwicklungsmöglichkeiten des dort ansässigen Betriebes (Möbelgeschäft).

Darstellung der bisher ausgewiesenen Wohnbaufläche (W) nordostwärts der Hohenhörner Straße und südostwärts des Denkmals als Gemischte Baufläche (M)

wegen der dort vorhandenen Nutzung (Reiterhof)

unter Anpassung der Abgrenzungen an den Bestand und Einhaltung eines Abstandes der Baufläche zum Bachlauf.

Ausweisung der bisher beiderseits der Hauptstraße (L 131) und im südostwärtigen Bereich der Hohenhörner Straße dargestellten Dorfgebiete (MD) als Gemischte Bauflächen (M),

da nicht mehr insgesamt durch Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe geprägt,

unter Anpassung der Abgrenzungen an den Bestand;

in diesem Bereich stehen derzeit noch zwei Baulücken zur Verfügung.

Darstellung des bisher ausgewiesenen Gewerbegebietes (GE) südlich der Hohenhörner Straße als Gewerbliche Baufläche (G)

zwecks Angleichung an die nunmehr vorgenommene Ausweisung von Bauflächen

unter Anpassung der Abgrenzungen an den Bestand.

Übernahme der Fläche für den Gemeinbedarf - Feuerwehr - westlich der Hauptstraße.

Verkehrsflächen

Übernahme der Überörtlichen und örtlichen Hauptverkehrsstraßen Hohenhörner Straße (L 132) und Hauptstraße (L 131)

einschließlich der zwischenzeitlich veränderten Grenzen der Ortsdurchfahrten und der Bereiche mit Anbauverbot

als Hinweis, dass weitere Zufahrten von Grundstücken zu den Landesstraßen in diesen Bereichen nicht hergestellt werden dürfen und bauliche Anlagen Abstände einzuhalten haben.

Grünflächen

Darstellung der Grünflächen - Spielplatz - und - Sportplatz -
ostwärts der Hauptstraße
entsprechend dem vorhandenen Ausbau.

Versorgungsanlagen

Übernahme der bisher dargestellten Elt.-Trafo-Stationen
und Anpassung an geänderte Standorte.

Bachlauf

Übernahme des Besdorfer Baches als Wasserfläche
entsprechend dem Bestand.

Beiderseits des Bachlaufes sind Räumstreifen in einer Breite von
mindestens 5 m zu unterhalten.

Wald

Ausweisung von Wald

auf Flächen, die gemäß § 2 des Waldgesetzes für das Land
Schleswig-Holstein (Landeswaldgesetz) Waldeigenschaft besitzen;
gemäß § 32 des Landeswaldgesetzes ist ein Abstand von baulichen
Vorhaben zum Wald sowohl in dargestellten Bauflächen als auch in
den Flächen für die Landwirtschaft einzuhalten.

Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie Steilhänge im Binnenland als Biotope

Übernahme der Vorrangfläche für den Naturschutz (im Besitz der
Stiftung Naturschutz) als Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur
Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

zwecks Kennzeichnung der Bereiche mit überörtlichen Aufgaben für
den Naturschutz.

Übernahme der anlässlich der Bestandsaufnahme zum Landschaftsplan
festgestellten Biotope

entlang dem Bachlauf bestehend aus Flächen mit Rohrglanzgras-
Röhricht, Seggenried, feuchter und nasser Sukzession, Binsen- und
Simosenried sowie Kleingewässer und
der vier Steilhänge im Binnenland, gelegen im südostwärtigen Be-
reich des Waldes nördlich der Kläranlage, am mittleren südlichen

Rand des Waldes südlich der Hohenhörner Straße, am südlichen Rand der Grünfläche - Parkanlage - südwestlich der Hohenhörner Straße sowie im Bereich der Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft nordwestlich der Hauptstraße.

Flächen für die Landwirtschaft

Beibehaltung der Ausweisung von Flächen für die Landwirtschaft in übrigen Teilen des Änderungsbereiches
entsprechend den vorhandenen und in Aussicht genommenen Nutzungen.

Fortfall von Darstellungen aus dem Flächennutzungsplan sowie dessen 1. Änderung

Einrichtung für den Gemeinbedarf - Denkmal -

Die Flächendarstellung wird nicht in die Planung übernommen, da sie für die Art der Bodennutzung nicht zutreffend ist.

Ver- und Entsorgungseinrichtungen

Die Darstellungen oberirdischer Elt.-Freileitungen in der Planzeichnung entfallen, da diese zwischenzeitlich abgebaut worden sind.
Die bisher dargestellten Flächen für Abwasserbeseitigung bzw. Versorgungsanlagen im südostwärtigen Bereich der Wohnbaufläche nördlich der Hohenhörner Straße entfallen, da die Kläranlage und der Brunnen nicht mehr bestehen.

Zusätzliche Darstellungen aufgrund der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes

Bauflächen

Ergänzung der Gemischten Bauflächen (M) beiderseits der Hauptstraße im nordostwärtigen Bereich um dort vorhandene Bebauung unter Einbeziehung einer derzeit unbebauten Fläche für den Ansatz von max. zwei Baugrundstücken,
im mittleren westlichen Bereich um das Grundstück mit vorhandener Bebauung nördlich des Steinhuder Weges sowie

im südwestlichen Bereich um ein Baugrundstück bis zur vorhandenen naturräumlichen Abgrenzung durch einen Knick zwecks Abrundung der Bebauung innerhalb der Ortslage.

Ausweisung einer Gewerblichen Baufläche (G) in einer Größe von ca. 0,93 ha südlich der Hohenhörner Straße im Anschluss an die vorhandene Gewerbliche Baufläche

zwecks Schaffung von Entwicklungsmöglichkeiten für örtlich ansässige Gewerbebetriebe;

der Ansatz von Einzelhandelsbetrieben - soweit nicht in Verbindung mit Produktionsstätten - sowie von Handelsbetrieben, die im Hinblick auf den Verkauf an Endverbraucher und in ihren Auswirkungen Einzelhandelsbetrieben vergleichbar sind, soll nicht erfolgen.

Grünflächen

Ausweisung von Grünflächen - Parkanlage -, - Parkanlage mit Denkmal - und - Spielplatz - in der Ortslage

entsprechend den vorhandenen Nutzungen.

Landschaftspflegerische Maßnahmen

Ausweisung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft entlang dem Bachlauf angrenzend an Flächen der Stiftung Naturschutz, an Biotope sowie an Waldflächen

zwecks Ausbildung von Vernetzungselementen im Sinne des ökologischen Verbundes und

Bereitstellung von Ausgleichsflächen für die Inanspruchnahme von bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen für Bebauung bzw. andere Nutzungen innerhalb der Gemeinde Holstenniendorf oder anderer Gemeinden.

Archäologische Denkmäler

Im Geltungsbereich der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes befinden sich zwei Grabhügelreste (Nr. 13 und Nr. 14 der Landesaufnahme) sowie ein Hinweis auf eine Siedlung (Nr. 10 der Landesaufnahme).

Alle Maßnahmen und Eingriffe im Bereich der Archäologischen Denkmäler bzw. in ihrer unmittelbaren Umgebung sind mit dem Archäologischen Landesamt Schleswig-Holstein abzustimmen.

Fläche mit Altablagerungen

Westlich der Ortslage Holstenniendorf befindet sich westlich der Straße Kohbrücke eine Fläche, deren Boden gemäß Altablagerungskataster des Kreises Steinburg mit Altablagerungen belastet ist. Es handelt sich um eine ehemalige Sandabbaufläche, die folgend von 1917 bis 1977 als Mülldeponie gedient hat.

Die nach Beendigung der Ablagerungen landwirtschaftlich genutzte Fläche ist in der Planzeichnung gekennzeichnet.

Ver- und Entsorgungseinrichtungen

Darstellung der Fläche der Klärteichanlage am südwestlichen Rand der Ortslage sowie

der Standorte von zwei Abwasser-Pumpstationen

entsprechend dem zwischenzeitlichen Ausbau der öffentlichen Entwässerungsanlage.

Übernahme der Standorte von zwei weiteren Elt.-Trafostationen entsprechend dem Bestand.

Die Ver- und Entsorgung in der Ortslage von Holstenniendorf ist gesichert:

Wasser, Gas, Elektrizität und Telefon

durch Anschluss an die Leitungen der Versorgungsunternehmen;

Abwasserbeseitigung

durch Anschluss an das System der öffentlichen Entwässerungsanlage;

Abfallbeseitigung

durch privates Unternehmen im Auftrag des Kreises Steinburg.

Der Erläuterungsbericht zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Holstenniendorf wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 04.06.2002 gebilligt.

Schenefeld, den 17. Januar 2003

Amt Schenefeld
- Der Amtsvorsteher -

J.A.

